

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken des Ortsteiles Ebenried, Fl.Nr. 239/1, Gmkg. Ebenried in den Loswiesengraben (Gewässer III: Ordnung) durch den Markt Allersberg, Landkreis Roth**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Allersberg beabsichtigt den abwassertechnischen Anschluss des Ortsteils Ebenried mittels Pumpwerk und Druckrohrleitung an die Kläranlage Roth. Dies wurde notwendig, da die Teichkläranlage mit zwischengeschalteter biologischer Stufe in Ebenried nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und aufgelassen werden soll. Das gesammelte Mischwasser aus der Ortskanalisation wird zur ordnungsgemäßen Mischwasserbehandlung dem vorhandenen Regenüberlaufbecken (RÜB V = 236 m³) mit oberliegender Entlastung zugeführt. Dessen Überlauf wird in einem Regenrückhaltebecken (RRB V = 1469 m³) gepuffert und auf 213 l/s gedrosselt in den Loswiesengraben abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden aus dem Regenrückhaltebecken bis zu 1682 l/s in das Gewässer eingeleitet.

Das Einleiten von gereinigtem Mischwasser ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der **Zeit vom 27.08.2020 bis 30.09.2020 beim Markt Allersberg**

Zimmer Nr. 14

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum 16.10.2020** schriftlich oder zur Niederschrift, beim Markt Allersberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 230,

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Allersberg, den 25.08.2020

Schneider
3. Bürgermeister

Angeschlagen am 26.08.2020
Abgenommen am 21.10.2020